



Small Changes e.V.

Sudetenweg 13d
50858 Köln

info@smallchanges.de
www.smallchanges.de

Vereinfachter Spendennachweis für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200,- EUR

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt
(gilt bis 200 EUR und nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Small Changes e.V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe) mit Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 50, 60, und 61 AO des Finanzamtes Köln-West (Steuer-Nummer 223/5918/2454) vom 13.11.2019 berechtigt Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Der vereinfachte Spendennachweis gilt bis zum 12.11.2022, wenn kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung unserer satzungsmäßigen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200 EUR als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Small Changes e.V. dankt Ihnen sehr für Ihre persönliche Unterstützung.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als drei Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).